



Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Wien, am 27. August 2008
Mag.^a (FH) Aksakalli/Str
Klappe: 89995
Zahl: 210/968/2008

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2008 (GZ.12.662/5-III/2/2008),
Bundesgesetz mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, gibt
der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Wenn auch die Kernbestimmung des § 13 des gegenständlichen Entwurfes laut den
Erläuterungen zur Regierungsvorlage keine Pflicht für den jeweiligen Landesgesetzgeber
bedeutet, die derzeit in Geltung stehenden Schulsprengelregelungen zu modifizieren, so
deutet der Wortlaut dieser Bestimmung doch darauf hin („Die Landesgesetzgebung ... hat
weitere Regelungen über einen zweckmäßigen, die Landesgrenzen überschreitenden
Schulbesuch sowie über eine freie Schulwahl durch die Erziehungsberechtigten zu
treffen.“), dass hiermit die Landesgesetzgeber verpflichtet werden gewisse Modifikationen
in ihren jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Trotz dieser wesentlichen Unklarheit dieses Entwurfes, berührt dieses Gesetzesvorhaben jedenfalls ein bedeutendes Problem:

Wieweit kann Bildung, im speziellen Fall im Bereich der Schulpflicht, für den Markt geöffnet werden? Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass das Reformvorhaben in Richtung „legitimes Bedürfnis der weitgehend freien Schulwahl durch verantwortungsvolle und an der Mitgestaltung der schulischen Bildung engagiert partizipierenden Erziehungsberechtigten“ geht. Die Schulen selbst werden darin aufgefordert, unterschiedliche Charaktere, Profile u. ä. aufzuweisen.

So sinnvoll Flexibilität einerseits und in sinnvoller pädagogischer Konkurrenz zueinander stehende Schulen andererseits auch sein mögen, das Ziel einer völligen Liberalisierung der Schulwahl scheint doch ein wenig verfehlt. Bildung als öffentliche Aufgabe erfordert einen immens hohen Aufwand, der neben einer qualitativen Output-Kontrolle auch einer ökonomischen Effizienz bedarf und vor allem den Kriterien der sozialen Gerechtigkeit genügen muss.

Daraus abgeleitet lassen sich folgende zwei Grundsatzpositionen vertreten:

Für alle Schulpflichtigen sind wohnortnahe Schulplätze zur Verfügung zu stellen und durch Qualitätssicherung ist Sorge zu tragen, dass diese Standorte auch ausgelastet sind. Die Erhaltung von nicht nachgefragten Überkapazitäten sowie die temporäre Überbelastung von „Trendstandorten“ ist ökonomisch unsinnig und bindet Mittel, die dem Bildungsbudget entzogen werden.

Scheinbar „bessere“ Schulen, die vermehrt nachgefragt werden, haben ihren Ruf oftmals nicht aus Qualitätskriterien heraus, sondern auf Grund ihrer Lage (in Ballungsräumen: weniger MigrantInnenkinder) oder dem Vermarktungsgeschick ihrer LeiterInnen. Hier allein auf eine „Abstimmung mit den Füßen“ zu setzen, hieße den Trend zu Eliteschulen auf der einen und Ghettoschulen auf der anderen Seite hinnehmen zu wollen.

Die Schlussfolgerung daraus ist, dass es Instrumente zur Steuerung der SchülerInnenströme bedarf, um soziale Disparitäten zu vermeiden und öffentliche Mittel effizient einsetzen zu können.

In diesem Sinne ist der Gesetzesentwurf im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, die als überschießende Regelung dargestellt wird (und die in den Schulorganisations-Grundsatzregelungen ein adäquates Pendant hat), nicht eindeutig genug. So richtig es ist, den Ländern einen Spielraum in ihren Ausführungsgesetzen einzuräumen, so sachlich und auch rechtstechnisch falsch ist es, eine ausschließlich finale Determinierung vorzunehmen (nur „Sicherung des Rechtes auf einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung“). Es müssen zumindest Rahmenbestimmungen geschaffen werden, mit denen die möglichen Instrumente zur Zielerreichung (Steuerungsmaßnahmen) festgelegt werden und die auch mehr auf die Interessenslage der schulerhaltenden Gemeinden abgestimmt sein sollten.

Das Gesetzesvorhaben wäre in der geplanten Form daher zurückzustellen, um unter Einbindung der Städte und Gemeinden eine tragbare Grundsatzregelung zu konzipieren, die trotz Berücksichtigung der regionalen Unterschiede eine österreichweit einheitliche Organisation der Schulerhaltung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär